

BEKANNTMACHUNG DER WAHLEN

zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen, dem Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten, des Landesstudienkollegs sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Anhalt

Nach Maßgabe des § 62 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVB1. LSA s. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVB1 LSA S. 10), der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt vom 15. September 2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 87/2021 der Hochschule Anhalt, sowie der Grundordnung der Hochschule Anhalt gebe ich die folgenden in der Zeit vom **17. - 19. November 2021** stattfindenden Wahlen für die ab dem 1. März 2022 beginnende nächste Amtszeit bekannt:

I. Wahlen zum Senat

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:	14 Wahlmitglieder
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben:	4 Wahlmitglieder
wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	2 Wahlmitglieder

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten in allen Mitgliedergruppen

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:	7 Wahlmitglieder
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben:	2 Wahlmitglieder
wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	1 Wahlmitglieder

III. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter

1. für jeden Fachbereich
2. für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten
3. für das Landesstudienkolleg
4. für die Hochschule Anhalt insgesamt

IV. Bestellung der Wahlorgane

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden vom Präsidenten folgende Wahlorgane bestellt:

- 1 Wahlausschuss
- 1 Wahlprüfungsausschuss

Wahlleiterin ist die Leiterin der Verwaltung.

V. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden als elektronische Wahlen in der Zeit von

**Mittwoch, den 17.11.2021 (08:00 Uhr), bis
Freitag, den 19.11.2021 (20:00 Uhr),**

mit dem Online-Wahlsystem POLYAS durchgeführt.

POLYAS ist grundsätzlich betriebssystemunabhängig. Das Wahlrecht kann anhand bereitgestellter elektronischer Selbstnominierungsvorlagen bzw. Stimmzettel durch persönliche Stimmabgabe der Wahlberechtigten unter Vorhandensein eines mobilen Endgerätes (z.B. PC, Notebook, Laptop, Tablet, Smartphone) mit Zugriffsmöglichkeiten zum Internet getätigt werden. Jeder gängige Browser in der jeweils aktuellen Version ermöglicht die Teilnahme an den Online-Wahlen. Um den Nominierungs- bzw. Wahlvorgang zu starten, ist zu gegebener Zeit - nach Erhalt der E-Mail-Einladung von POLYAS - ein Einloggen mit den darin enthaltenen Login-Daten über das Wahlportal notwendig.

VI. Wahlgrundsätze:

1. Die unter I. bis III. aufgeführten Wahlmitglieder werden von den Wahlberechtigten in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. bei der Erfüllung nachfolgend genannter Voraussetzungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

2. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern in den Spalten „1. Stimme“ oder „2. Stimme“ ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

4. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Vorschlag eingereicht wurde oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Die Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

VII. Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind in Form von Selbstnominierungen auf den online, getrennt nach den einzelnen Gremien und Wählergruppen, zur Verfügung gestellten Vorlagen nach Erhalt der Einladung von POLYAS bis zum **22.10.2021 (20:00 Uhr)** einzureichen. Im Vorfeld sollte unter den Bewerbern, welche einen gemeinsamen Wahlvorschlag (Voraussetzung für die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl) einreichen wollen, ein gemeinsames Kennwort festgelegt und während des Selbstnominierungsprozesses in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Selbstnominierungen erfolgt die Zusammenstellung der Listen entsprechend der vergebenen Kennwörter. Diejenigen, die ihre Nominierung jeweils als Erste eingereicht haben, sind Listenverantwortliche und erhalten die vollständig zusammengetragenen Wahlvorschläge, um die Unterstützerunterschriften einzuholen (händische oder elektronische Signatur).
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
3. Ein Bewerber darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufgenommen werden.
4. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (inkl. Unterstützerunterschriften) - **27.10.2021** - zulässig.
5. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.
6. Die Wahlvorschläge werden bis spätestens **10.11.2021** durch die Wahlleiterin bekanntgegeben.

VIII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Hochschule Anhalt, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach § 62 HSG LSA bzw. § 2 der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt.

IX. Wählerverzeichnis

1. Der Abschluss der vorläufigen Wählerverzeichnisse ist am **18.10.2021**.
2. Die Wählerverzeichnisse stehen in der Zeit vom **19. - 25.10.2021** passwortgeschützt auf der Webseite der Hochschule zur Einsichtnahme zur Verfügung. Das Einloggen ist zu gegebener Zeit mit Ihren persönlichen Login-Daten der Hochschule möglich.
3. Hinweise zum Wählerverzeichnis (Ergänzungen/Korrekturen) können während dieser Zeit schriftlich bei der Wahlleiterin eingereicht werden.
4. Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses ist am **02.11.2021**.

X. Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur durch elektronische Stimmabgabe nach Erhalt der Einladung von POLYAS und Einloggen mit den darin enthaltenen Login-Daten über das Wahlportal ausgeübt werden.

XI. Feststellung der Wahlergebnisse und Bekanntgabe

Der Wahlausschuss prüft am **22.11.2021** die von POLYAS ermittelten Ergebnisse und stellt die Wahlergebnisse zusammen. Die Wahlleiterin gibt die Wahlergebnisse anschließend bekannt.

Köthen, 08.10.2021

gez. Thalmann